



MINT-Technikum – Kreisweit in Verl e.V.

Satzung in der Fassung vom 20.09.2021

§1 Name, Sitz

Der Name des Vereins lautet: MINT-Technikum – Kreisweit in Verl. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz "e.V." Der Verein hat seinen Sitz in Verl. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Mit dem „MINT-Technikum“ soll eine Einrichtung entstehen, die als Versammlungsort für MINT-affine Kinder und Jugendliche dient. Hier sollen sie sich über ihre Interessen, Erfahrungen, Vorhaben und Probleme austauschen und gemeinsam an kleineren Entwicklungs- und Forschungsaufgaben arbeiten können. Weiterhin soll naturwissenschaftlich Interessierten die Möglichkeit zum Experimentieren und technisch Interessierten die Möglichkeit zur Durchführung eigener Selbstbauvorhaben angeboten werden. Durch die Aktivitäten im „MINT-Technikum“ soll bereits im frühen Alter das Interesse für Naturwissenschaft und Technik geweckt werden. Die Interessierten sollen durch vielfältige Angebote gefördert werden.

(1) In diesem Rahmen will der Verein die Interessen seiner Mitglieder fördern.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt

(1) Mitglieder können natürliche Personen, sofern sie das 7. Lebensjahr vollendet haben, Körperschaften, Vereine und juristische Personen jeder Art werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Die Entscheidung muss schriftlich mitgeteilt werden. Bei Ablehnung einer Mitgliedschaft ist der Vorstand nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben.
- (3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, z.B. bei vereinsschädigendem Verhalten oder wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Ausschließung angedroht wurde. Vor dem Ausschließungsbeschluss ist das Mitglied zu hören. Der Beschluss des Vorstandes über die Ausschließung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Gegen die Entscheidung ist binnen eines Monats der Widerspruch an den Vorstand zulässig. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Vorstand hat den Ausschließungsbeschluss und den Widerspruch der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die abschließend entscheidet. Der Ausschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen stimmberechtigten Stimmen.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausschluss oder Austritt keinerlei Anteile am Vermögen des Vereins.
- (6) Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft auch durch deren Auflösung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen oder Ablehnung der Eröffnung eines solchen Insolvenzverfahrens mangels Masse.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Sponsoring. Die Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen wird von der Mitgliederversammlung für die Folgejahre in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Im Falle des Ausschlusses oder Austritts eines Mitglieds werden nicht verbrauchte Beiträge oder Beitragsanteile nicht erstattet.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Gesamtvorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder von einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied einberufen und geleitet; sie findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Einladung erfolgt vier Wochen vor der Mitgliederversammlung durch schriftliche Mitteilung oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann in der gleichen Form vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied jederzeit einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins

erforderlich ist. Der Vorstand beruft innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden zur Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, Beschlüsse zur Auflösung des Vereins einer ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Das Protokoll der Mitgliederversammlung hat der von der Mitgliederversammlung zu wählende Schriftführer anzufertigen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, Schriftführer und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

(5) In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Vorstand den Jahresbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr und die Jahresrechnung vor. Die Jahresrechnung ist vorab von zwei Mitgliedern zu prüfen (Kassenprüfer), die hierüber der Mitgliederversammlung berichten. Die Kassenprüfer prüfen den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

(6) Natürliche Personen können durch andere Mitglieder auf der Mitgliederversammlung vertreten werden. Die Vertretungsvollmacht erfolgt schriftlich. Ein Mitglied kann nur ein weiteres Mitglied vertreten. Juristische Personen, Körperschaften und Vereine können sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter vertreten lassen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstandes;
- b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
- d. Wahl von zwei Kassenprüfern sowie bis zu zwei Ersatzkassenprüfern, und zwar jeweils für das laufende Geschäftsjahr;
- e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- f. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
- g. Ermächtigung über die Vergütung an Mitglieder des Gesamtvorstandes.

§ 8 Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Jugendvertreter,
- sowie bis zu sechs Beisitzern, wovon jeweils ein Vertreter von der pro Wirtschaft GT und der Stadt Verl gestellt wird.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vorstand) besteht aus

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

(3) Wenn der Verein durch einen Beschluss insgesamt mit mehr als 20.000,00 € belastet wird, bedarf der Gesamtvorstand im Innenverhältnis der Zustimmung der Mehrheit aller Gesamtvorstandsmitglieder.

(4) Der Gesamtvorstand hat gesetzlich nur einen Anspruch auf Ersatz für die im Rahmen seiner Vereinstätigkeit tatsächlich entstandenen Aufwendungen im Sinne des zivilrechtlichen Auftragsrechts. Dazu zählen insbesondere tatsächliche Auslagen für Reisen, Post- und Telefonspesen.

(5) Der Gesamtvorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliedsversammlung;
- c. Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr;
- d. Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Juristische Personen, die Mitglieder des Vereins sind, können Mitglied im Gesamtvorstand werden. Zu Vorstandsmitgliedern im Sinne des §26 BGB können natürliche und juristische Personen, die Mitglieder des Vereins sind, gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 7 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

(2) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des ersten stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. 5

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden und ein weiteres vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied oder einen stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied vertreten.

§ 13 Kassenprüfer

(1) Jeder Kassenprüfer wird für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 14 Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Name bzw. Firma, Adresse einschließlich elektronischer Adresse, Bankverbindung sowie die Zugehörigkeit zu einer umsatzabhängigen Beitragsgruppe auf, bei natürlichen Personen weiter das Geburtsdatum, bei juristischen Personen Firma, Vertretungsbefugnis und Handelsregisternummer. Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedsnummer. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des 1. Vorsitzenden und des für die Kassenführung zuständigen Vorstandsmitgliedes gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereins zweckdienlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

(2) Der Verein informiert die Medien über sein Wirken. Solche Informationen können überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht werden.

(3) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

(4) Beim Austritt werden alle personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 15 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen, beschlossen werden.

(2) Mit der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Verl und den Kreis Gütersloh zu gleichen Teilen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden haben. 6

(3) Die Liquidation ist von dem zuletzt im Amt befindlichen Vorstand nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 47 ff. BGB) durchzuführen. Die Mitgliederversammlung bestellt dabei aus den Reihen des Vorstandes zwei Liquidatoren mit Gesamtvertretungsberechtigung.

§ 16 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Verl, den 20. September 2021